

schienenen Bd. 1 (vgl. DA 47, 692–695) hat B. rasch den abschließenden zweiten Band folgen lassen. Die Grundlinien seines Bildes haben sich verständlicherweise ebenso wenig geändert wie die historische Deutung und Wertung, sowie die eigene festgefügte Grundüberzeugung des Vf., die auch im Vorwort (S. X ff.) noch einmal ausdrücklich verteidigt wird. Gegenstand des jetzt vorliegenden Bandes sind vor allem die Bemühungen König Sigismunds um die Einbeziehung der avignonesischen Oboedienz Benedikts XIII., insbesondere die langwierigen Verhandlungen von Perpignan um den Vertrag von Narbonne; der konziliare Alltag mit den Arbeiten an der Kirchenreform und den Problemen der *causa fidei* (vor allem der Prozeß gegen die Thesen Jean Petits zur Ermordung des Herzogs Louis d'Orléans, der Prozeß gegen Hieronymus von Prag und der Prozeß gegen Johannes Falkenberg). Sodann rückt der eigentliche Erfolg des Konzils in der *causa unionis*, der Prioritätenstreit, die langwierigen Vorverhandlungen, die Wahl Martins V. und dessen erste Maßnahmen in den Vordergrund der Darstellung. Eine kurze Gesamtwürdigung (S. 415–436) zieht eine Bilanz. „Erst das Konzil von Basel mit seinem erneuten Schisma“ habe „auch das Constantiense ins Zwielicht gerückt“, spätestens aber 1417 (mit Hinzutritt der Oboedienz Benedikts XIII.) habe das Konzil die gesamte *ecclesia catholica militans* repräsentiert und mit der Wahl Martins V. sei „jeder Zweifel daran (...) behoben“ (S. 415 f.). Eine historische Wertung macht das Buch explizit „insbesondere“ vom Urteil Martins V. abhängig, dessen vieldiskutierte Haltung, „er bestätigte alles, was in *materiis fidei* in Konstanz *conciliariter* beschlossen worden sei“ hier stark eingegrenzt wird: eindeutig seien weder das Dekret „*Haec sancta*“, noch „*Frequens*“ von dieser Bestätigung betroffen, und auch das (gewundene) Urteil in der Petit-Sache („*Quilibet tyrannus*“) wird aus dieser doch wohl bewußt undeutlichen Formulierung ausdrücklich ausgenommen. Da päpstliche Bestätigung aber für eine Gültigkeit aller dieser Dekrete nach B.s Meinung unabdingbar war, sind alle diese Dekrete für ihn gewissermaßen wohl als historische Zeugnisse und als wirksame historische Dokumente erwiesen, aber nicht als eigentliche Konzilsbeschlüsse zu verstehen. Der Historiker kann mit solcher theologischen Argumentation nicht rechten, er wird sich etwas ratlos an das Historische in der Darstellung halten und sieht sich durch den farbigen quellennahen Bericht der vorliegenden Darstellung vielfach belehrt. So wird er das eindruckliche Werk kritisch und insgesamt dankbar benutzen bei seinem Bemühen, die große Kirchenversammlung am Bodensee zu Beginn des 15. Jh. besser verstehen zu lernen.

Jürgen Miethke

Elke Freifrau von BOESELAGER, Henricus Steinhoff und sein Kreis – Karrieren zwischen Köln und Kurie, *Römische Quartalschrift für christl. Altertumskunde* und KG 94 (1999) S. 183–201, verfolgt in den kurialen Registern die Spuren eines aus dem sauerländischen Plettenberg stammenden Klerikers, der als Familiar Enea Silvio Piccolominis (Pius II.) sich und andere mit Pfründen zu versorgen wußte und seine zweite Lebenshälfte von 1463 bis 1488 als Kanoniker von St. Aposteln in Köln zubrachte.

R. S.

Alois NIEDERSTÄTTER, *Beiträge zur Geschichte des Schweizerkriegs von 1499*, Montfort 51 (1999) S. 237–258, schildert die politische Ausgangslage des